



# **Feuerwehrreglement**

## **der**

# **Einwohnergemeinde**

# **Frutigen**

**vom**

**01. Dezember 2022**

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter. Die Begriffe Ehe, Ehepartner usw. gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Die Einwohnergemeinde Frutigen

gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998 und Art. 52 der Gemeindeordnung Frutigen (GO) vom 07.12.2012 sowie Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.01.1994

beschliesst:

Aufgaben	<p><b>1. Aufgaben der Feuerwehr</b></p> <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>2. Feuerwehrdienstpflicht</b></p> <p><b>2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Befreiung, Ausrüstung</b></p> <p><b>Art. 2</b> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p>
Persönliche Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung / Ersatzabgabe	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei dieser Entscheidung des Kommandos sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>

Kader / Fachleute	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Erreichen der Dienstaltersgrenze (Art. 2), bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von-Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 9</b> Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;</li><li>b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;</li><li>c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;</li><li>d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;</li><li>e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.</li></ul>
Übungsplan / Übungsdaten	<p><b>2.2. Übungsdienst und Einsatz</b></p> <p><b>Art. 10</b> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen aktiven Feuerwehrdienstpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p>
Übungsbesuch	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.</p>

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit;
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe.

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. Fehlbare können gemäss Artikel 24 bestraft werden.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Kommando

**Art 13** <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz Sonderstütz-  
punkt

**Art. 14** Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### 3. Betriebsfeuerwehren

Betriebswehren

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, die Ausrüstung und die Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

#### 4. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

**Art. 16**<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB;
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

**Art. 18**<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Ansatz zur Erhebung der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission Öffentliche Sicherheit in Prozenten der einfachen Steuer festgelegt. Der Ansatz liegt zwischen 10% und 22%.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf zur Zeit jährlich CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Jeder Ersatzpflichtige bezahlt einen Mindestbetrag von CHF 50.00.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von  
Ersatzabgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;

<sup>2</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können auf Gesuch hin befreit werden:

a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt;

b) Der Zivilschutzkommandant und seine Stellvertreter mit Wohnsitz in der Gemeinde Frutigen;

c) Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während mindestens 20 Jahren in der Gemeinde Frutigen geleistet hat;

d) Aktive Angehörige einer Betriebsfeuerwehr in der Gemeinde Frutigen;

e) Personen, die aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in einer anderen Feuerwehrorganisation verpflichtet sind, Feuerwehrdienst zu leisten.

<sup>3</sup> Das Büro ÖSH bearbeitet die Gesuche nach Art. 19 Abs. 2.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Kommission ÖSH auf Gesuch hin weitere Personen befreien.

Gebühren

**Art. 20** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

a) Personen, die Dienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs 2 FFG in Anspruch nehmen;

b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;

c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Gemeinde Frutigen kann Einsatzkosten gemäss den Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie der zugehörigen Weisungen der Gebäudeversicherung Bern zurückfordern.

<sup>2</sup>Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung des Schweiz. Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

## 5. Zuständigkeiten

### 5.1. Gemeinderat

Aufgaben  
a) Aufsicht

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) organisiert im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde und setzt insbesondere den Bestand und die Gliederung fest.

b) Personell

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a) wählt die Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- b) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und seine Stellvertreter.

c) Finanziell

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, Einsatzkosten und der Gebühren in einer Verordnung fest.

d) Administrativ

<sup>4</sup> Der Gemeinderat

- a) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- b) ist für einen umfassenden Versicherungsschutz verantwortlich;
- c) behandelt Einsprachen und Rekurse in seinem Zuständigkeitsbereich;
- d) genehmigt die Verordnung zum Feuerwehrreglement.

### 5.2. Kommission Öffentliche Sicherheit

Aufgaben und  
Befugnisse

**Art. 23** Die Kommission Öffentliche Sicherheit

- a) verabschiedet z.H. des Gemeinderates die Verordnung zu diesem Reglement;
- b) bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden;
- c) erlässt Verfügungen im Aufgabenbereich der Feuerwehr;
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seiner Stellvertreter;

- e) entlässt auf Vorschlag des Kommandos ungeeignete aktive Feuerwehrdienstpflichtige aus dem aktiven Feuerwehrdienst;
- f) behandelt Beschwerden und Einsprachen von Feuerwehrdienstpflichtigen;
- g) genehmigt das jährliche Budget und die Investitionsplanung;
- h) genehmigt alle Tätigkeiten im Bereich Löscheinrichtungen;
- i) nimmt die Kaderplanung zur Kenntnis.



Befugnisse

### 5.3. Kommando

**Art. 24** <sup>1</sup> Das Kommando kann ungeeignete aktive Feuerwehrdienstpflichtige per sofort und unbefristet freistellen.

<sup>2</sup> Für Entlassungen aus der Feuerwehr ist gemäss Art. 23 Bst. e des vorliegenden Reglements die Kommission Öffentliche Sicherheit zuständig.

### 6. Strafen

Strafen

**Art. 25** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Verordnung werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 5'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist die Kommission Öffentliche Sicherheit zuständig.

<sup>2</sup> Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 -- 49 FFG bleibt vorbehalten.

### 7. Schlussbestimmungen

Unvorhergesehenes

**Art. 26** In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Gesetzesbestimmungen und die dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassungen

**Art. 27** <sup>1</sup> Sofern aufgrund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglements nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderungen gemäss übergeordnetem Recht beschliessen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Aufhebung  
bisheriges Recht

**Art. 28** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 17.09.2020 aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 29** Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

### Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 genehmigt und per 01.12.2022 in Kraft gesetzt.

### Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:



Hans Schmid



Peter Grossen



### **Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2022 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 27.09.2022 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 27.09. – 28.11.2022 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt per 01.12.2022 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 06.12.2022 bekanntgegeben.

Frutigen, 10.12.2022

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen